



Zl. G-004/1-2021-2027/3.

N i e d e r s c h r i f t

über die am 22. März 2022 im Pfarrsaal der Pfarre Grünau im Almtal (Kirchenplatz 3) stattgefundenen öffentlichen Sitzung des

Gemeinderates von Grünau im Almtal.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Kramesberger Klaus	SPÖ
	Vizebürgermeister Stockhammer Johannes	SPÖ
	Weidinger Astrid Irene	SPÖ
	Mag. Weidinger Michael Franz als Ersatz für	
	Buchegger Elke	SPÖ
	Weidinger Christian	SPÖ
	Drack-Leithinger Magdalena Veronika	SPÖ
	Eiber Daniel Sebastian	SPÖ
	Leithinger Anika Valentina als Ersatz für	
	Kramesberger Luisa Sophie	SPÖ
	GV Bammer Wolfgang Josef	ÖVP
	Ettinger Martin als Ersatz für	
	GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes	ÖVP
	Ettinger Verena	ÖVP
	Lankmaier Sebastian als Ersatz für	
	Pramhas Christian	ÖVP
	VDir. Schiefermair Sabine	ÖVP
	Birtheimer Rosa	ÖVP
	Ettinger Johann	ÖVP
	GV Stieglbauer Georg Hans	FPÖ
	Bundesrat Steinmaurer Markus	FPÖ
	Staudinger Jakob Werner als Ersatz für	
	Bammer Michael	FPÖ
	Dipl.-Ing. (FH) Schachinger Hubert	FPÖ

Schriftführer mit
beratender Stimme: AL Mag. Hühmayr Christoph

Tagesordnung:

- 1) Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2021
- 2) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 34, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 19 (SPAR-Markt) – Genehmigung
- 3) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 32, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 18 (Residenz Unterswänd) – Genehmigung
- 4) Bebauungsplan Nr. 14 (Residenz Unterswänd) – Genehmigung
- 5) Stellungnahme der BH Gmunden zum Nachtragsvoranschlag 2021
- 6) Stellungnahme der BH Gmunden zum Voranschlag 2022
- 7) Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021
- 8) Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 9) Erlassung einer Verordnung für eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Edthofsiedlung und die Schullersiedlung
- 10) Resolution betreffend „Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich“ an den Oö. Landtag, den Oö. Gemeindebund und den Oö. Städtebund
- 11) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 35, Klampferer (Hochschlag) – Genehmigung
- 12) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 36, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 20 (Bammer Albert, Fischereckstraße) – Genehmigung
- 13) Prioritätenliste Gemeindevorhaben für die Beanspruchung von Landesmitteln (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse)
- 14) Beschlussfassung über die Rückgliederung
 - der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Amtsgebäuden,
 - der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen und Sammlung von Altstoffen dient (Bauhöfe und Altstoffsammelzentren) sowie
 - der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrehäusern sowiedie Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 15) Beschlüsse für die Mitgliedschaft zur LEADER-Traunsteinregion in der Periode 2023 bis 2027
- 16) Vergabe des Auftrages für die Aufschließung der Baugründe „Bauerwiese“ (Kanal, Wasser, Straße)
- 17) Amtsgebäude; Mietverträge mit Frau Ettinger Doris (Café) und der Raiffeisenbank Almtal e.Gen. (Bank)
- 18) Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Tagesordnung jedem gewählten Gemeindemandatar zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Ersatzmitglieder des Gemeinderates, Herr Ettinger Martin und Herr Lankmaier Sebastian, sind noch nicht angelobt. Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des

Gemeinderates sich zur Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates von den Stühlen zu erheben. Der Amtsleiter verliest dann die Gelöbnisformel. Diese lautet: „Sie werden geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Bürgermeister Kramesberger nimmt Herrn Ettinger Martin und Herrn Lankmaier Sebastian das Gelöbnis je mit Handschlag ab.

1. Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2021

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung während dieser Sitzung aufliegt. Wenn es keine Einwendungen dagegen gibt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Bürgermeister ersucht um Unterfertigung des Protokolls nach Ende der Sitzung.

2. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 34, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 19 (SPAR-Markt) – Genehmigung

Die Spar Österreichische Warenhandels AG beabsichtigt eine neue Supermarktfiliale auf einer Teilflächen der Parzelle Nr. 1516/1 der KG Grünau zu errichten. Daher wird die Umwidmung in Kerngebiet bzw. Verkehrsfläche beantragt. Konkret soll eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1516/1 im Ausmaß von 4.567 m² von derzeit „Grünland“ (LAFOWI) in „Kerngebiet – unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung“ umgewidmet werden. Eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1516/1 im Ausmaß von 140 m² sowie die Parzelle Nr. 5692 im Ausmaß von 924 m² soll von derzeit „Grünland“ (LAFOWI) in „Verkehrsfläche“ umgewidmet werden.

Grund für das Ansuchen ist die Errichtung einer neuen Supermarktfiliale aufgrund der durchgeführten Schließung des bestehenden SPAR-Marktes in Grünau und die weitere Sicherstellung der Nahversorgung in der Gemeinde Grünau.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 19 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bzw. während des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 11.03.2022, GZ: RO-2021-674812/9-Ka.
- 2) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 03.02.2022, BauNE-2018-407579/14-NED.
- 3) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 19.01.2022, WW-2015-135666/73-DI.
- 4) Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.03.2022, BBA-GM-2020-122237/34-Za

- 5) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 21.01.2022, UBAT-2019-427823/14-Gi/M.
- 6) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 09.02.2022, GZ: VI/10/c-306-2022 und GZ: VI/10/c-307-2022.
- 7) Oö. Umweltanwalt vom 22.02.2022.
- 8) Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 11.02.2022, GZ: Mag. LA/LB.
- 9) Republik Österreich, öffentliches Wassergut (vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung) vom 28.12.2021, GZ: AUWR-2015-41911/24-MAY.
- 10) Walter Munniger, 4812 Pinsdorf vom 27.01.2022.
- 11) Gemeinschaftseingabe
Stoff/Martys/Drack/Grübl/Hauer/Schiefermair/Wiegand-Rambush vom 22.02.2022.
- 12) Eva und Gerhard Staudinger vom 25.02.2022
- 13) Wolfgang und Elisabeth Loitsberger vom 25.02.2022
- 14) Netz Oberösterreich GmbH Strom vom 10.01.2022, GZ: NR/Hutt.
- 15) Netz Oberösterreich GmbH Erdgas vom 04.01.2022.
- 16) Stellungnahme SPAR Warenhandels-AG vom 15.03.2022
- 17) Widmungsbegutachtung (Erhebung) der Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 02.11.2021.
- 18) Ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 18.03.2022

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche mit den Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

In weiterer Folge bringt der Amtsleiter dem Gemeinderat die Nutzungsvereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer und dem Nutzungsinteressenten vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird folgendes festgestellt:

Bezüglich Bebauungsdichte und mehrgeschoßiger Nutzung wird darauf verwiesen, dass diese Forderung einerseits nicht dem Oö. Raumordnungsgesetz entspricht, da die Möglichkeit der Vorschreibung von mehrgeschoßigen Nutzungen von Geschäftsbauten im Kerngebiet nicht vorgesehen ist und andererseits auf Grund eines potentiellen Nutzungskonfliktes aus Sicht der Luftreinhaltung einer Flächenwidmungsplanänderung nur zugestimmt wird, wenn im Kerngebiet eine Wohnnutzung ausgeschlossen wird. Für Wohnungen besteht grundsätzlich in Grünau im Almtal Bedarf. Genau diese Nutzung wird jedoch ausgeschlossen, sodass eine wesentliche Grundlage für die Begründung einer mehrgeschoßigen Nutzung ausgeschlossen wird. Für eine anderweitige Nutzung z.B.: Büroräumlichkeiten etc. besteht kein Bedarf, sodass hier Leerstände produziert werden würden. Dieses Faktum wird auch dadurch belegt, als im Ortszentrum für solche Nutzungen Leerstände (ehem. Schlecker Im Dorf 18, ehem. Trafik Im Dorf 19, ehem. SPAR Im Dorf 21, ehem. Trafik/Schuhgeschäft Im Dorf 34 etc.) gegeben sind und mittel- bzw. langfristig nicht befüllt werden konnten.

Bezüglich dem Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme wurde insofern entsprochen, als eine Überarbeitung der beantragten Umwidmungsfläche erfolgte. So wurden die Parkflächen von ursprünglich 67 bzw. 61 Parkplätze auf max. 51

Parkplätze reduziert. Nachdem von der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung – sofern es das Verkehrsaufkommen erfordert – zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße erforderliche Maßnahmen vorzusehen sind, wurde eine Linksabbiegespur geplant. Dies erforderte gegenüber der ursprünglichen Planung wiederum eine Erhöhung der Grundinanspruchnahme (ca. 266 m²). Damit auch den Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft im weiteren Bauverfahren bestmöglich entsprochen werden kann, wurden auch entsprechende Flächen für eine Begrünung bzw. Entwässerung berücksichtigt. Somit kann den Grundsätzen des Oö. Raumordnungsgesetzes im Kerngebiet bezüglich sparsamer Grundinanspruchnahme unter Berücksichtigung von geforderten Maßnahmen entsprochen werden. Es ist logisch und nachvollziehbar, dass seitens der Gemeinde hier eine Umwidmung auf Kerngebiet angestrebt wird, da das Kerngebiet in Verlängerung von bestehenden bzw. gegenüberliegenden Geschäften erweitert wird. Auch wenn der Grundinanspruchnahme nicht wie bei einer allfälligen Widmung für Geschäftsbauten lt. ROG entsprochen werden kann, wird durch die Reduzierung der Grundinanspruchnahme der sparsamen Grundinanspruchnahme im Kerngebiet jedenfalls entsprochen. Die (Wieder)Ansiedelung eines Nahversorgers im Ortszentrum ist für die Gemeinde Grünau im Almtal zur mittel- bzw. langfristigen Versorgung der Gemeindebevölkerung unbedingt notwendig. Gerade in Krisenzeiten ist es unumgänglich, dass seitens der Gemeinde die Nahversorgung vor Ort gesichert wird. Die öffentlichen Interessen an der mittel- bzw. langfristigen Absicherung der Nahversorgung im Ort Grünau im Almtal sowie Erhaltung der Funktionalität des Ortszentrums begründen die nunmehr reduzierte Grundinanspruchnahme bzw. die notwendig benötigten Flächen. Weiters wird vollinhaltlich auf die ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners vom 18.03.2022 verwiesen, wobei jedoch festgestellt wird, dass der zu errichtende Parkplatz nicht öffentlich wird.

Im Hinblick auf eine sparsame Grundinanspruchnahme, dem Ausschluss jeglicher Wohnnutzung und der zu planenden Linksabbiegespur war auch eine Änderung der Umwidmungsfläche notwendig. Der Grundbesitzer wurde hierüber verständigt und hat diesem Umstand am 21.03.2022 ausdrücklich zugestimmt.

Zur Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes wird festgestellt, dass die Anregungen dem Umwidmungswerber zur Kenntnis gebracht wurden und nach Möglichkeit im Rahmen des Bauverfahrens so weit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

Zur Gemeinschaftseingabe, Eingabe Munniger, Eingabe Staudinger und Eingabe Loitelsberger wird folgendes festgestellt:

Es handelt sich bei der bestehenden Flächenwidmungsplanänderung um eine berechtigte Erweiterung des Kerngebietes. Der zukünftige SPAR-Markt befindet sich im Ortszentrum von Grünau. Eine allfällige Ausweisung von Umwidmungsflächen als „Gebiet für Geschäftsbauten“ ist für Märkte/Geschäftsbauten in der Peripherie gedacht.

Die öffentlichen Interessen an der mittel- bzw. langfristigen Absicherung der Nahversorgung im Ort Grünau im Almtal sowie Erhaltung der Funktionalität des Ortszentrums und der organischen Ortsentwicklung sind bei weitem höher zu bewerten als Anrainerbedenken bezüglich Verkehrsbelastung oder Bodenversiegelung. Die geplante Umwidmung im Kerngebiet liegt im öffentlichen Interesse, da die Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung dadurch weiterhin sichergestellt werden kann. Die Errichtung größerer Märkte in der Nachbargemeinde Scharnstein können nicht die Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung

kompensieren. Die örtlichen Leerstände sind für die Unterbringung eines zeitgerechten SPAR-Marktes bzw. überhaupt für einen Lebensmittelmarkt nicht geeignet. Der gegenständliche Standort liegt verkehrstechnisch günstig an der Almsee-Landesstraße. Durch die Errichtung des SPAR-Marktes findet gegenüber dem alten SPAR-Markt sogar eine wesentliche Verkehrsverbesserung dar, da beim alten SPAR-Markt keine Parkplätze vorhanden waren und die Landesstraße zugeparkt wurde. Sowohl die Bushaltestelle, das Ortszentrum und der Bahnhof sind fußläufig erreichbar. Die Errichtung eines SPAR-Marktes ist für das Ortsbild unproblematisch. Die Reduzierung der Parkplätze bzw. Reduzierung der Umwidmungsfläche gegenüber der ursprünglichen Planung kommt auch wesentlichen Anliegen der Einspruchswerber entgegen. Im übrigen wird auch auf die obigen Feststellungen bzw. Interessensabwägungen zur Abteilung Raumordnung hingewiesen.

Bundesrat Steinmaurer fragt sich, wie man die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung trotz negativer Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und trotz negativer Stellungnahme des Ortsplaners, weil der Parkplatz beim SPAR-Markt ja kein öffentlicher Parkplatz wird, genehmigen kann.

Der Amtsleiter verweist nochmals auf die vorgetragene Interessensabwägung und die durchgeführten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Änderungsantrag.

Bürgermeister Kramesberger erläutert auf Anfrage von Ettinger Martin, dass der Parkplatz vom SPAR-Markt in der Verfügungsgewalt von SPAR ist. Es wurde der Gemeinde jedoch zugesichert, dass bei Veranstaltungen (z.B.: Faschingsumzug etc.) bzw. bei Notwendigkeit die Bereitschaft von SPAR besteht, dass der Parkplatz der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Das muss jedoch im Einzelfall speziell vereinbart werden.

Ettinger Martin hat bedenken, dass vor allem bei Stoßzeiten wie z.B.: der Weihnachtszeit die Parkplätze nicht ausreichen und dann die Autos entlang der Sägerstraße parken. Das könnte dann wiederum zu Problemen mit dem Sägewerks- und Anrainerverkehr führen.

Ettinger Martin ersucht die Gemeinde, dass man seitens der Gemeinde eine Verlängerung der Verbreiterung der Sägerstraße Richtung Kirchmühle bis zum Kurvenbereich durchführt.

GV Stieglbauer ist der Meinung, dass man beim Bauverfahren darauf achten soll, dass die Forderungen des Oö. Umweltanwaltes bestens erfüllt werden.

Vizebürgermeister Stockhammer berichtet, dass man sich in der Fraktionssitzung mit diesem Tagesordnungspunkt intensiv beschäftigt hat. In Grünau im Almtal ist auf lange Sicht jedenfalls ein zweiter Nahversorger notwendig.

GV Bammer Wolfgang stellt fest, dass Herr Bammer für die Verbreiterung der Sägerstraße Grund abtreten muss bzw. Verpachtung hierfür nicht genügt.

Lankmaier Sebastian erklärt seine Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt.

Dazu gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5

sowie die Änderung Nr. 19 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (SPAR-Markt) sowie die dazugehörige Nutzungsvereinbarung (Beilage 1 zum Protokoll) beschließen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. Bundesrat Steinmaurer Markus stimmt gegen den Antrag. Die Gemeinderäte Ettinger Verena und Ettinger Martin üben Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger. Lankmaier Sebastian hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

3. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 32, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 18 (Residenz Unterswänd) – Genehmigung

Die Villa Unterswänd Projekt GmbH beantragt die Umwidmung der Parzelle 1220/2 von derzeit Bauland „Wohngebiet“ in Bauland „Sondergebiet des Baulandes TB = Tourismusbetrieb“. Begründet wird das Umwidmungsansuchen mit der geplanten Errichtung eines Gästehauses & Hotels. Die Planung wurde entsprechend der vom Ortsbildbeirat formulierten Planungsvorgaben adaptiert, wobei besonders die bauliche Einfügung in die Umgebungsstruktur und die Abstimmung auf das Bestandsgebäude der Villa wichtig waren.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Residenz Unterswänd) beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bzw. während des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 22.07.2021, GZ: RO-2021-242928/7-Ka.
- 2) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 21.05.2021, GZ: VI/10/c-1013-2021.
- 3) Ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 09.12.2021, GZ: VI/10/c-1085-2021.
- 4) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 25.05.2021, GZ: WW-2015-135666/66-DI.
- 5) Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 12.07.2021, GZ: BBA-GM-2020-122237/30-Za.
- 6) Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstdienst, vom 02.06.2021, GZ: BHGMForstdienst-2015-201352/45-Wol.
- 7) Frau Manuela Maringer vom 15.07.2021.
- 8) Herr Mag. Roland Urferer vom 16.07.2021.
- 9) Herr Maringer Andreas vom 18.07.2021.
- 10) Frau Holzinger Michaela vom 26.07.2021.
- 11) Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Herring-Frankensdorf vom 22.07.2021.
- 12) Mag. Dr. Bernhard Wolkerstorfer, Dr. Martin Wolkerstorfer, Dr. Wilfried Wolkerstorfer und Dr. Susanne Hubmer vom 21.07.2021.
- 13) Zauner Renate und Dr. Blaschke Ursula vom 06.07.2021
- 14) Fam. Wagner vom 23.07.2021.
- 15) Frau Urferer Jutta vom 23.07.2021.
- 16) Tourismusverband Traunsee-Almtal vom 15.12.2021.

17) Widmungsbegutachtung (Erhebung) der Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 25.03.2021.

Auf Grund der ersten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.12.2021 wurde nach Durchführung des Verständigungsverfahrens mit Kundmachung vom 17.01.2022 bekanntgegeben, dass gegenüber den aufgelegten Plänen die Umwidmung der Parzelle Nr. 1213/3 mit einer Fläche von rund 190 m² von derzeit „Grünland“ (LAFOWI) in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ NICHT erfolgt. Ebenso wird der Teil des Grundstücks 1220/2, welcher in den Braunen Hinweisbereich Steinschlag ragt, NICHT von derzeit „Wohngebiet“ in „Sondergebiet des Baulandes TB = Tourismusbetrieb) umgewidmet. Die direkt betroffenen Grundbesitzer wurden nachweislich davon verständigt.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche mit den Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu den Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass die Gemeinde die Parzelle 1213/3 der KG. Grünau sowie jene Bereiche der Parzelle 1220/2 der KG. Grünau, welche in den Braunen Hinweisbereich „Steinschlag“ ragen, aus dem Flächenwidmungsplanumwidmungsverfahren herausgenommen hat. Dadurch steht die geplante Umwidmung nicht mehr im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Naturgefahren. Durch den technischen Bericht der DI Günter Humer GmbH bezüglich Hochwasser Abfluss Konzept Villa Unterswänd vom Februar 2021, GZ 19028, konnte ein nachvollziehbares Konzept hinsichtlich des Ausgleiches des verlorengehenden Retentionsraumes dargelegt werden. Somit konnten die Vorgaben für eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erfüllt werden. Die in den Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung dargestellten Auflagen können im Rahmen des Bauverfahrens berücksichtigt werden.

Bezüglich des Zaunes entlang der Gemeindestraße Unterswänd (Parz.Nr. 4658/1 der KG. Grünau), welcher sich auch teilweise auf öffentlichem Gut befindet, wurde von Herrn Architekt DI Meinhart (Villa Unterswänd GmbH) mit Schreiben vom 01.03.2022 schriftlich zugesagt, dass dieser im Rahmen der Bauarbeiten für das Hotelprojekt entfernt wird. Aus diesem Grund wird derzeit kein behördliches Verfahren bzw. kein privatrechtliches Verfahren zur Entfernung des Zaunes angestrengt, da dies einerseits aufwendig und andererseits sehr zeitaufwändig wäre.

Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstdienst, wird festgestellt, dass die Gemeinde die Parzelle 1213/3 der KG. Grünau aus dem Flächenwidmungsplanumwidmungsverfahren herausgenommen hat. Gegen die restliche Umwidmungsfläche werden seitens der Forstbehörde keine Einwände vorgebracht.

Zu den Eingaben Mag. Urferer Roland, Maringer Andreas, Maringer Manuela, Holzinger Michaela, Dipl.-Ing. Elisabeth Herring-Frankensdorf, Mag. Dr. Bernhard Wolkerstorfer, Zauner Renate/Dr. Ursula Blaschke, Fam. Wagner und Urferer Jutta wird festgestellt, dass bezüglich Wassersituation ein entsprechendes Hochwasser Abfluss Konzept Villa Unterswänd (DI Günter Humer GmbH vom Februar 2021, GZ 19028) sowie ein technischer Bericht zur Bemessung der Sickeranlage (DI Günter Humer GmbH vom März 2021, GZ 19028) vorgelegt wurde. Die Gefahrenzonen

wurden von der Wildbach- und Lawinenverbauung entsprechend berücksichtigt und haben auch zu einer entsprechenden Änderung der Umwidmungsfläche geführt. Die Umwidmungsfläche ist derzeit schon als Bauland „Wohngebiet“ gewidmet. Auch bei dieser Flächenwidmung könnten auf der Umwidmungsfläche Wohnblöcke errichtet werden, sodass jedenfalls mit einer zusätzlichen Belastung an Verkehr, Licht, Lärm etc., wie aus Wohnhausprojekten üblich, zu rechnen wäre. Durch die Umwidmung der Fläche nunmehr in touristisches Bauland werden die dadurch einhergehenden Umwelteinflüsse nicht so viel mehr, als das öffentliche Interesse an einem Beherbergungsbetrieb in einem Widerspruch zur Flächenwidmungsplanänderung stehen würde. Insbesondere auch die Stellungnahme des Tourismusverbandes Traunsee-Almtal vom 15.12.2021 legt dar, wie sehr ein Hotelbetrieb im öffentlichen Interesse ist.

Die Umwidmungsfläche könnte derzeit schon mit Wohnblöcken bebaut werden. Durch die Umwidmung der Baulandflächen nun in touristisches Bauland eine Verschlechterung der Wohnqualität oder eine Wertminderung der Gebäude zu sehen ist eine subjektive Ansicht. Es hat aber kein Grundbesitzer einen Anspruch auf eine bestimmte Flächenwidmung der im Umfeld befindlichen Grundstücksparzellen. Die Zufahrtssituation zum geplanten Hotelprojekt wurde im Vorfeld bereits von einem straßenbautechnischen Sachverständigen des Landes vor Ort begutachtet. Die entsprechenden Sichtverhältnisse entsprechend der Straßenverkehrsordnung für eine Zu- und Abfahrt sind gegeben, sodass nicht von vornherein von einer erhöhten Unfallgefahr ausgegangen werden kann. Etwaige Verkehrsbeschränkungen (Gewichtsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) werden von der Gemeinde falls notwendig geprüft.

Das Recht der Nachbarn, Einwendungen gegen den Entwurf eines Flächenwidmungsplanes zu erheben, begründet lt. Rechtsprechung keine Parteistellung und keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung der Einwendungen.

Insgesamt gesehen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Umwidmung bei weitem gegenüber den eingebrachten Einwendungen der Nachbarn. Durch die Errichtung des Gästehauses kann das touristische Angebot der Gemeinde Grünau im Almtal erweitert werden. Da die Umwidmungsfläche bereits als Bauland gewidmet ist und ein Gästehaus mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich ist, entspricht die Umwidmung den Planungszielen der Gemeinde. Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht verletzt.

Bundesrat Steinmaurer Markus fragt an, ob die Gemeinde dafür haftet, wenn durch die Nichtentfernung des Zaunes entlang der Gemeindestraße Unterswänd Wasserschäden bei angrenzenden Grundstücken entstehen.

Der Amtsleiter ist der Meinung, dass das dann die Gerichte klären müssten. Der Zaun steht aber schon seit Jahrzehnten, wobei es bisher keine diesbezüglichen Haftungsfragen gegeben hat.

Ettinger Martin stellt fest, dass man derzeit Wohnblöcke auf der geplanten Umwidmungsfläche errichten könnte, weil es sich um Bauland Wohngebiet handelt.

Vizebürgermeister Stockhammer berichtet, dass sich der Ortsbildbeirat mit der Angelegenheit ausführlich beschäftigt hat. Gegenüber der Erstplanung wurde durch den Ortsbildbeirat eine verträgliche und abgestimmte Planung festgelegt, welche durch den Bebauungsplan abgesichert wird.

Dazu gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 32 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 18 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 – Residenz Unterswänd – beschließen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR Weidinger Astrid Irene übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger.

4. Bebauungsplan Nr. 14 (Residenz Unterswänd) – Genehmigung

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 (Residenz Unterswänd) umfasst die Parzelle 1220/2 der KG. Grünau, auf welcher das Hotel „Residenz Villa Unterswänd“ errichtet werden soll. Die Planung wurde entsprechend der vom Ortsbildbeirat formulierten Planungsvorgaben adaptiert, wobei besonders die bauliche Einfügung in die Umgebungsstruktur und die Abstimmung auf das Bestandsgebäude der Villa wichtig waren.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Residenz Unterswänd) beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bzw. während des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 20.07.2021, GZ: RO-2021-242936/7-Ka.
- 2) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 21.05.2021, GZ: VI/10/c-1014-2021.
- 3) Ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 09.12.2021, GZ: VI/10/c-1014-2021.
- 4) Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 25.05.2021, GZ: WW-2015-135666/67-DI.
- 5) Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 12.07.2021, GZ: BBA-GM-2020-122237/32-Za.
- 6) Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstdienst, vom 02.06.2021, GZ: BHGMForstdienst-2015-201352/45-Wol.
- 7) Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Herring-Frankensdorf vom 22.07.2021.
- 8) Mag. Dr. Bernhard Wolkerstorfer, Dr. Martin Wolkerstorfer, Dr. Wilfried Wolkerstorfer und Dr. Susanne Hubmer vom 21.07.2021.
- 9) Burgstaller Angela vom 12.07.2021.
- 10) Zauner Renate und Dr. Blaschke Ursula vom 06.07.2021
- 11) Netz Oberösterreich GmbH Strom vom 20.05.2021, GZ: NR/Hutt.
- 12) Netz Oberösterreich GmbH Erdgas vom 19.05.2021.
- 13) Widmungsbegutachtung (Erhebung) der Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 25.03.2021.

Auf Grund der ersten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.12.2021 wurde nach Durchführung des Verständigungsverfahrens mit Kundmachung vom 17.01.2022 bekanntgegeben, dass gegenüber den aufgelegten Plänen der Braune Hinweisbereich Steinschlag berücksichtigt wird. Die direkt betroffenen Grundbesitzer wurden nachweislich davon verständigt.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche mit den Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu den Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass die Gemeinde jene Bereiche der Parzelle 1220/2 der KG. Grünau, welche in den Braunen Hinweisbereich „Steinschlag“ ragen, aus dem Flächenwidmungsplanumwidmungsverfahren herausgenommen hat. Dadurch steht die geplante Umwidmung nicht mehr im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Naturgefahren. Durch den technischen Bericht der DI Günter Humer GmbH bezüglich Hochwasser Abfluss Konzept Villa Unterswänd vom Februar 2021, GZ 19028, konnte ein nachvollziehbares Konzept hinsichtlich des Ausgleiches des verlorengehenden Retentionsraumes dargelegt werden. Somit konnten die Vorgaben für eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erfüllt werden. Die in den Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung dargestellten Auflagen können im Rahmen des Bauverfahrens berücksichtigt werden. Bezüglich des Zaunes entlang der Gemeindestraße Unterswänd (Parz.Nr. 4658/1 der KG. Grünau), welcher sich auch teilweise auf öffentlichem Gut befindet, wurde von Herrn Architekt DI Meinhart (Villa Unterswänd GmbH) mit Schreiben vom 01.03.2022 schriftlich zugesagt, dass dieser im Rahmen der Bauarbeiten für das Hotelprojekt entfernt wird. Aus diesem Grund wird derzeit kein behördliches Verfahren bzw. kein privatrechtliches Verfahren zur Entfernung des Zaunes angestrengt, da dies einerseits aufwendig und andererseits sehr zeitaufwändig wäre.

Zu den Eingaben Dipl.-Ing. Elisabeth Herring-Frankensdorf, Mag. Dr. Bernhard Wolkerstorfer, Burgstaller Angela und Zauner Renate/Dr. Ursula Blaschke wird festgestellt, dass bezüglich Wassersituation ein entsprechendes Hochwasser Abfluss Konzept Villa Unterswänd (DI Günter Humer GmbH vom Februar 2021, GZ 19028) sowie ein technischer Bericht zur Bemessung der Sickeranlage (DI Günter Humer GmbH vom März 2021, GZ 19028) vorgelegt wurde. Die Gefahrenzonen wurden von der Wildbach- und Lawinenverbauung entsprechend berücksichtigt und haben auch zu einer entsprechenden Änderung der Umwidmungsfläche geführt. Die Umwidmungsfläche ist derzeit schon als Bauland „Wohngebiet“ gewidmet. Auch bei dieser Flächenwidmung könnten auf der Umwidmungsfläche Wohnblöcke errichtet werden, sodass jedenfalls mit einer zusätzlichen Belastung an Verkehr, Licht, Lärm etc., wie aus Wohnhausprojekten üblich, zu rechnen wäre. Durch die Umwidmung der Fläche nunmehr in touristisches Bauland werden die dadurch einhergehenden Umwelteinflüsse nicht so viel mehr, als das öffentliche Interesse an einem Beherbergungsbetrieb in einem Widerspruch zur Flächenwidmungsplanänderung stehen würde. Insbesondere auch die Stellungnahme des Tourismusverbandes Traunsee-Almtal vom 15.12.2021 legt dar, wie sehr ein Hotelbetrieb im öffentlichen Interesse ist. Die Umwidmungsfläche könnte derzeit schon mit Wohnblöcken bebaut werden. Durch die Umwidmung der Baulandflächen nun in touristisches Bauland eine Verschlechterung der Wohnqualität oder eine Wertminderung der Gebäude zu sehen ist eine subjektive Ansicht. Es hat aber kein Grundbesitzer einen Anspruch auf eine bestimmte Flächenwidmung der im Umfeld befindlichen Grundstücksparzellen. Die Zufahrtssituation zum geplanten Hotelprojekt wurde im Vorfeld bereits von einem straßenbautechnischen Sachverständigen des Landes vor Ort begutachtet. Die entsprechenden Sichtverhältnisse entsprechend der Straßenverkehrsordnung für eine Zu- und Abfahrt sind gegeben, sodass nicht von vornherein von einer erhöhten

Unfallgefahr ausgegangen werden kann. Etwaige Verkehrsbeschränkungen (Gewichtsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) werden von der Gemeinde falls notwendig geprüft.

Das Recht der Nachbarn, Einwendungen gegen den Entwurf eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes zu erheben, begründet lt. Rechtsprechung keine Parteistellung und keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung der Einwendungen.

Insgesamt gesehen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Umwidmung bei weitem gegenüber der eingebrachten Einwendungen der Nachbarn. Mit dem Bebauungsplan Nr. 14 wird einer geordneten Bebauung entsprechend der vom Ortsbildbeirat formulierten Planungsvorgaben entsprochen, wobei hier insbesondere die bauliche Einfügung in die Umgebungsstruktur und die Abstimmung auf das Bestandsgebäude der Villa berücksichtigt wurden.

Durch die Errichtung des Gästehauses kann das touristische Angebot der Gemeinde Grüna im Almtal erweitert werden. Da die Umwidmungsfläche bereits als Bauland gewidmet ist und ein Gästehaus mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich ist, entspricht die Umwidmung den Planungszielen der Gemeinde. Durch den Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die gestalterische Einbindung in das Siedlungsgefüge und Landschaftsbild gewährt wird. Interessen Dritter werden durch die Umwidmung nicht verletzt.

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. 14 (Residenz Unterswänd) beschließen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR Weidinger Astrid Irene übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger..

5. Stellungnahme der BH Gmunden zum Nachtragsvoranschlag 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Schreiben vom 10.12.2021 (AZ: BHGMGEM-2020-620258/14-RE) den Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 übersendet.

Der vollinhaltliche Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Nachtragsvoranschlag 2021 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderäte aufgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung ist der Rechnungsabschlussprüfbericht dem Gemeinderat zwingend zur Kenntnis zu bringen.

Mag. Weidinger Michael Franz verlässt den Sitzungssaal um 21:19 Uhr.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme der BH Gmunden zum Voranschlag 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Schreiben vom 31.01.2022 (AZ: BHGMGEM-2021-667867/5-RE) den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 übersendet.

Der vollinhaltliche Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Voranschlag 2022 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderäte aufgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung ist der Voranschlagsprüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7. Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021

Bürgermeister Kramesberger informiert, dass der Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 07.03.2022 kontrolliert wurde. Der vom Prüfungsausschuss darüber erstellte Bericht ist als Grundlage für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Gemeinderatseinladung zugegangen. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss nicht beanstandet.

Den Gemeinderäten wurde mit der Sitzungseinladung digital ein Bericht des Rechnungsabschlusses 2021 sowie der gesamte Rechnungsabschluss 2021 übermittelt. Der gesamte Rechnungsabschluss 2021 ist auch während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Mag. Weidinger Michael Franz kommt um 21:24 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 genehmigen. Der Antrag von Bürgermeister Kramesberger wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8. Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG

Der Bürgermeister informiert, dass der Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 07.03.2022 kontrolliert wurde. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2021 nicht beanstandet.

Den Gemeinderäten wurde mit der Sitzungseinladung digital ein Bericht des Rechnungsabschlusses 2021 sowie der gesamte Rechnungsabschluss 2021 übermittelt. Der gesamte Rechnungsabschluss 2021 ist auch während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2021 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG zustimmen bzw. die Genehmigung erteilen. Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9. Erlassung einer Verordnung für eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Edthofsiedlung und die Schullersiedlung

In der Edthofsiedlung gibt es schon seit über 15 Jahren eine Teststrecke für einen Zonenbeschränkung von 30 km/h. Die Schullersiedlung bietet sich ebenfalls für eine Zonenbeschränkung von 30 km/h an. Im Vorfeld wurde eine entsprechende Erhebung mittels Erhebungsblatt durchgeführt sowie eine verkehrstechnische Beurteilung eingeholt.

Konkret wurden die Polizeiinspektion Scharnstein, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte zur geplanten Zonenbeschränkung mit Schreiben der Gemeinde Grünau im Almtal vom 03.08.2021 angehört. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat mit Schreiben vom 13.08.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplanten straßenpolizeilichen Maßnahmen bestehen. Seitens der Polizeiinspektion Scharnstein sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Über die Erforderlichkeit für die Erlassung einer Verordnung für eine Verkehrsbeschränkung (30-km/h-Zone) im Siedlungsgebiet „Edthofsiedlung“ und „Schullersiedlung“ wurde am 28.09.2021 je ein Aktenvermerk aufgenommen.

Schließlich liegt je eine verkehrstechnische Stellungnahme zur 30-km/h-Zonenbeschränkung „Edthofsiedlung“ (VERK-2021-615799/2-Aw vom 06.12.2021) bzw. „Schullersiedlung“ (VERK-2021-615788/2-Aw vom 06.12.2021) vor.

Die oben angeführten Anschreiben, Stellungnahmen und Aktenvermerke sowie der Entwurf der Verordnung für eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Edthofsiedlung und die Schullersiedlung sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt auflegen.

Bundesrat Steinmaurer berichtet über die damaligen Beratungen im Straßenausschuss bzw. über die Besprechungen mit den Anrainern.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung für eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Edthofsiedlung und die Schullersiedlung (Beilage 2 zum Protokoll) genehmigen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

10. Resolution betreffend „Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich“ an den Oö. Landtag, den Oö. Gemeindebund und den Oö. Städtebund

Seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wurde folgender Resolutionsentwurf betreffend „Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich“ an den Oö. Landtag, den Oö. Gemeindebund und den Oö. Städtebund eingebracht:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Grünau im Almtal vom 22.03.2022

betreffend

**„Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie
landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im
Pflegepersonalbereich“**

Bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen der Pflege und Betreuung sind für die oberösterreichische Bevölkerung von enormer Bedeutung. Sie ermöglichen die Versorgung der Pflegebedürftigen und geben Angehörigen die Sicherheit, dass ihre Liebsten bestmöglich unterstützt und betreut werden.

Nicht zuletzt die COVID-19 Pandemie hat den Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des Pflegepersonals in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Pflegerinnen und Pfleger haben eine entscheidende Rolle im Erhalt eines funktionierenden Sozial- und Gesundheitssystems. Sie sind es, die pflegebedürftige Menschen in unserem Land bei der Bewältigung ihres täglichen Lebens unterstützen und somit ihre Versorgung sicherstellen. In diesem Bereich geht es um Menschlichkeit, Einfühlungsvermögen und großes Können.

In der alltäglichen beruflichen Praxis sehen sich viele Pflegekräfte jedoch mit einer stetig steigenden Arbeitsbelastung konfrontiert. Die allseits betonte Wertschätzung den Pflegekräften gegenüber findet bisher zu wenig realen Niederschlag – weder bei der Entlohnung noch bei den beruflichen Rahmenbedingungen, wie der Personalausstattung. Das führt auch dazu, dass zu wenige zukünftige Fachkräfte gewonnen werden können, womit sich die angespannte Situation in den Pflegeberufen, angeheizt durch die demographischen Entwicklungen in Oberösterreich, in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Damit die Qualität in der Betreuung und Pflege unterstützungsbedürftiger Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher auch in Zukunft sichergestellt bleibt, bedarf es eines Umdenkens und einer Aufwertung des Berufsbildes.

Leider sind entsprechende Reformbemühungen seitens der Bundesregierung, trotz vielfacher Ankündigungen, in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt worden. Auch die groß angekündigte Pflegereform der Regierung Kurz ist im Sand verlaufen und nicht über einen losen Diskussionsprozess hinausgekommen. Seit einigen Monaten scheinen die Reformbemühungen vollkommen zum Erliegen gekommen zu sein.

Daher fasst der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal folgenden Beschluss:

- 1. Der Oö. Landtag sowie der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund werden aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung für eine rasche Wiederaufnahme der Gespräche zur angekündigten Pflegereform einzutreten. In einem ersten Schritt dieser Reformgespräche ist es aus Sicht der Gemeinde Grünau im Almtal notwendig, die budgetären Rahmenbedingungen einer solchen Reform zu klären, um die Pflege finanziell nachhaltig abzusichern.*
- 2. Die Schwerpunkte einer Pflegereform müssen auf den Bereichen Pflegepersonal (Entlohnung, Arbeitsbedingungen), der bedarfsgerechten Schaffung zusätzlicher Angebote der Betreuung und Pflege sowie auf der Gewinnung zukünftiger Fachkräfte, etwa durch gezielte Anstellungsmodelle, gelegt werden.*
- 3. Aufgrund der steigenden Finanzierungsbedarfe in der Betreuungs- und Pflegelandschaft wird das Land Oberösterreich aufgefordert ein Modell zur Entlastung der Gemeinden und Städte vorzulegen, dass eine adäquate Mitfinanzierung der Aufgaben gewährleistet.*

Der Resolutionsentwurf ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

GV Bammer Wolfgang bekennt sich zur Wichtigkeit der Thematik und berichtet, dass man sich in der Vergangenheit darauf geeinigt hat, dass man die Verabschiedung von Resolutionen im Gemeinderat nach Möglichkeit vermeiden soll, weil Resolutionen in der Regel wenig bringen aber viel Zeit kosten.

Bundesrat Steinmaurer berichtet, dass sich das Land Oberösterreich mit der Thematik ohnehin schon befasst.

Vizebürgermeister Stockhammer hofft, dass sich dann in dieser Angelegenheit seitens des Landes tatsächlich etwas tut. Man sollte die Resolution dennoch beschließen.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den oben stehenden Resolutionsentwurf genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Ablehnung bei offener Abstimmung. Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion sowie Lankmaier Sebastian stimmen für den Antrag. Die restlichen Gemeinderäte üben Stimmenthaltung.

11. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 35, Klampferer (Hochschlag) – Genehmigung

Herr/Frau Klampferer Josef und Theresia, Hochschlag 4, 4645 Grünau im Almtal, möchten im Bereich der Liegenschaft „Hochschlag 4“ einen Teil der Parzelle 691/10 von Grünland in Bauland „Wohngebiet“ umwidmen. Grund hierfür ist, dass anschließend zur bestehenden Garage ein Anbau ermöglicht werden soll.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bzw. während des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 02.03.2022, GZ: RO-2021-674819/7-Ka.
- 2) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 13.01.2022, GZ: VI/10/c-91-2022. bzw. 09.02.2022, GZ: VI/10/c-303-2022
- 3) Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft vom 30.12.2021, GZ: WW-2015-135666/71-DI.
- 4) Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstdienst, vom 05.01.2022, GZ: BHGMForstdienst-2015-201352/51-Wol.
- 5) Oö. Umweltanwalt vom 14.02.2022.
- 6) Ergänzende Stellungnahme Oö. Umweltanwalt vom 22.02.2022.
- 7) Republik Österreich, öffentliches Wassergut (vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung) vom 28.12.2021, GZ: AUWR-2015-41911/23-MAY.
- 8) Netz Oberösterreich GmbH Strom vom 10.01.2022, GZ: NR/Hutt.
- 9) Netz Oberösterreich GmbH Erdgas vom 04.01.2022.
- 10) Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.03.2022, GZ: BBA-GM-2020-122237/38-Za.

11) Widmungsbegutachtung (Erhebung) der Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 31.03.2021.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche mit den Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.02.2022 wird festgestellt, dass der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen des Bauverfahrens die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ermöglicht wird.

Zur Stellungnahme des Forstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wird festgestellt, dass mittlerweile seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Nichtwaldfeststellung der Parzelle 689/1 der KG. Grünau erfolgte.

Zu den Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft wird festgestellt, dass auf Grund einer Klarstellung der Umwidmungsfläche kein Einwand gegen die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung besteht.

Bundesrat Steinmaurer Markus und GR VDir. Schiefermair Sabine verlassen den Sitzungssaal um 21:32 Uhr.

Vizebürgermeister Stockhammer berichtet, dass die Umwidmung für die Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes ist.

Dazu gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 – Klampferer (Hochschlag) – beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung. Bundesrat Steinmaurer Markus und GR VDir. Schiefermair Sabine haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

12. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 36, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 20 (Bammer Albert, Fischereckstraße) – Genehmigung

Herr Bammer Albert, Fischereckstraße 9, 4645 Grünau im Almtal, möchte im Bereich der Liegenschaft „Fischereckstraße 9“ einen Anbau zur bestehenden Garage durchführen. Dabei wurde festgestellt, dass die bebaute Parzelle Nr. 1035/3 der KG. Grünau im Flächenwidmungsplan als „Wald“ ausgewiesen ist. Für das bestehende Gebäude auf dem Grundstück gibt es eine baubehördliche Genehmigung. Das Grundstück war im alten Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Bauland „Dorfgebiet“ ausgewiesen. Bei der generellen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurde bei der Digitalisierung das Grundstück Nr. 1035/3 plötzlich „Wald“. Aus diesem Grund soll das Grundstück 1035/3 (KG. Grünau) im Flächenwidmungsplan von derzeit Grünland (LAFOWI) wieder als Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 20 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bzw. während des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 03.03.2022, GZ: RO-2021-674871/5-Ka.
- 2) Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.03.2022, GZ: BBA-GM-2020-122237/40-Za.
- 3) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West vom 13.01.2022, GZ: VI/10/c-101-2022.
- 4) Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstdienst, vom 05.01.2022, GZ: BHGMForstdienst-2015-201352/50-Wol.
- 5) Oö. Umweltanwalt vom 14.02.2022.
- 6) Netz Oberösterreich GmbH Strom vom 10.01.2022, GZ: NR/Hutt.
- 7) Netz Oberösterreich GmbH Erdgas vom 04.01.2022.
- 8) Widmungsbegutachtung (Erhebung) der Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG vom 02.11.2021.

Bundesrat Steinmaurer Markus und GR VDir. Schiefermair Sabine erscheinen im Sitzungssaal um 21:36 Uhr.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche mit den Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Stellungnahme des Forstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wird festgestellt, dass mittlerweile seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Nichtwaldfeststellung der Parzelle 1035/3 der KG. Grünau erfolgte.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung bezüglich Baukonsens des Baubestandes auf der Umwidmungsfläche wird festgestellt, dass hierfür eine baubehördliche Bewilligung (Errichtung einer Garage auf Parzelle Nr. 1035/3 der KG. Grünau; Bescheid des Bürgermeisters vom 11.04.2002, Zl. 131-9) vorliegt.

Mittlerweile erfolgte seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Nichtwaldfeststellung der Parzelle 1035/3 der KG. Grünau, sodass im gegenständlichen Flächenwidmungsplanverfahren auch die Überlagerung mit der Ersichtlichmachung Wald herausgenommen wird.

Der Grundbesitzer wurde hierüber verständigt und hat diesem Umstand am 02.03.2022 ausdrücklich zugestimmt.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 13.01.2022 wird festgestellt, dass der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen des Bauverfahrens die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ermöglicht wird.

Dazu gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 36 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 20 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (Bammer Albert, Fischereckstraße) beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

13. Prioritätenliste Gemeindevorhaben für die Beanspruchung von Landesmitteln (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse)

Entsprechend der Gemeindefinanzierung-Neu hat die Gemeinde Grünau im Almtal eine Prioritätenliste für Gemeindevorhaben bei denen Landesmittel (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) beansprucht werden festzulegen.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgende Prioritätenliste beschlossen:

- A Multifunktionaler Geräteträger für Gemeindebauhof (HAKO Citymaster)
- B Volksschulsanierung (Hauptgebäude)
- C Parkraumbewirtschaftung Hetzau
- D Parkraumbewirtschaftung/Ringstraße Im Dorf (alte Post)
- E Wasserkraftnutzung Quelle Schwarzes Wasser

Folgender Vorschlag für eine Prioritätenliste liegt vor:

- A Wildbachprojekt FWP Scharnsteiner Spitze
- B Straßenbauprogramm 2022
- C Volksschulsanierung (Hauptgebäude)
- D Wasserkraftnutzung Quelle Schwarzes Wasser

GV Bammer berichtet, dass man sich in der ÖVP-Gemeinderatsfraktion für die Volksschule Grünau im Almtal als Projekt B ausspricht.

Vizebürgermeister Stockhammer ist der Meinung, dass man bei der Prioritätenreihung unabhängig von der Wertigkeit eines Projektes auch auf den tatsächlichen Realisierungszeitraum abstellen muss. Von der Wichtigkeit her müsste man die Volksschule Grünau im Almtal jedenfalls als Projekt B festlegen. Allerdings ist es fraglich, ob man heuer überhaupt mit der Sanierung beginnen kann (Planung, Ausschreibung etc.). Man soll ja die KIP-Mittel nicht verlieren. Unter diesem Blickwinkel wurde die Reihung des Straßenbauprogrammes als Projekt B gesehen.

Bundesrat Steinmaurer spricht sich für die Festlegung Photovoltaikanlagen auf Gemeindeobjekten als Projekt B aus. Man wird sich bei den Preisen heuer weder eine Straßenasphaltierung noch eine Volksschulsanierung leisten können.

GR VDir. Schiefermair Sabine ist der Meinung, dass die Volksschulsanierung und somit die 90 Kinder in der Schule und die Bildung nicht immer wieder zurückgereiht werden sollen. Die Volksschulsanierung soll ja ohnehin in Etappen erfolgen. Man sollte sich daher anstrengen, dass man das Projekt entsprechend vorantreibt.

Im Gemeinderat wird folgende Prioritätenliste ausgearbeitet:

- A Wildbachprojekt FWP Scharnsteiner Spitze
- B Volksschulsanierung (Hauptgebäude)
- C Photovoltaikanlagen auf Gemeindeobjekten
- D Straßenbauprogramm 2022
- E Wasserkraftnutzung Quelle Schwarzes Wasser

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Prioritätenliste wie oben beschrieben genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

- 14. Beschlussfassung über die Rückgliederung**
- der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Amtsgebäuden,
 - der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen und Sammlung von Altstoffen dient (Bauhöfe und Altstoffsammelzentren) sowie
 - der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrzeughäusern sowie
- die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG**

1. Ausgliederung – aktueller Status

Mit Gesellschaftsvertrag vom 28.06.2005 haben die Gemeinde Grünau im Almtal und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal eine Kommanditerwerbsgesellschaft (nunmehr Kommanditgesellschaft) gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma *Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG* und ist zu FN 266019f im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

1.1. Amtsgebäude und Garagen

Die Gemeinde hat beschlossen

- in den Gemeinderatssitzungen am 28.06.2006 und 24.04.2007 die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Amtsgebäuden,
 - in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2005 die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen und Sammlung von Altstoffen dient (Bauhöfe und Altstoffsammelzentren)
- auszugliedern und an die KG zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 04.05.2009 das ihr gehörige Grundstück 1452/1 in die EZ 1797, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, mit dem darauf befindlichen alten Amtsgebäude und den Garagen, vorgetragen und in die KG eingebracht.

Die KG hat das auf der Liegenschaft EZ 1797, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, befindliche alte Amtsgebäude abgerissen und ein neues Amtsgebäude errichtet. Die Garagen blieben bestehen.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des Amtsgebäudes erfolgte im August 2010.

Zwischen der KG und der Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft wurde über das Dach, des auf der Liegenschaft EZ 1797, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, befindlichen Amtsgebäudes am 09.09.2010 ein Überlassungsvertrag eines Daches zum Zweck der Installation und des Betriebes einer Photovoltaik-Anlage abgeschlossen.

Zwischen der KG und der Gemeinde wurde über die auf der Liegenschaft EZ 1797, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, befindlichen Garagen am

04.09.2009 ein schriftlicher Bestandvertrag geschlossen. Nach Fertigstellung des Amtshauses wurde zwischen der KG und der Gemeinde am 14.09.2010 ein schriftlicher Bestandvertrag über Amtsgebäude und Garagen geschlossen.

Im Erdgeschoß des Amtsgebäudes befindet sich ein Geschäfts- bzw. Gastlokal. Die Gemeinde hat dieses Geschäfts- bzw. Gastlokal mit „Hauptmietvertrag“ vom 15.09.2010 an einen Dritten (unter)vermietet. Mit November 2020 hat Frau Doris Ettinger dieses Vertragsverhältnis übernommen.

Die Gemeinde hat Räumlichkeiten des Amtsgebäudes der Pfarre (Bücherei) und dem Tourismusverband Traunsee-Almtal zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

1.2. Feuerwehrzeughaus

In der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2007 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrzeughäusern auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Zu diesem Zweck hat die KG mit Kaufvertrag vom 28.04.2008 das Grundstück Nr. 248/2 erworben, welches in die EZ 1790, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, vorgetragen wurde.

Die KG hat auf der Liegenschaft EZ 1790, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, ein Feuerwehrzeughaus samt zugehöriger Außenanlagen errichtet.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des Feuerwehrzeughauses erfolgte im Juni 2011.

Über das auf der Liegenschaft EZ 1790, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, befindliche Feuerwehrzeughaus wurde am 28.06.2011 ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der Gemeinde und der KG geschlossen.

2. Aufgabenrückgliederung, Auflösung der KG

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden. Der Vorsteuerberichtszeitraum hinsichtlich der von der KG in die Projekte getätigten Investitionen ist bereits abgelaufen.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt.

3. Konsequenzen

Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde Grünau im Almtal Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

3.1. Amtsgebäude und Garagen

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1797, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, sowie des darauf befindlichen Amtsgebäudes und der Garagen.

Der zwischen der KG und der Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft über das Dach des Amtsgebäudes abgeschlossene Überlassungsvertrag geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der KG auf die Gemeinde über und bleibt unverändert aufrecht.

Der zwischen der KG und der Gemeinde über das Amtsgebäude und die Garagen abgeschlossene Bestandvertrag erlischt mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft durch die Gemeinde.

Der (Unter-)Mietvertrag (bezeichnet als „Hauptmietvertrag“) zwischen der Gemeinde und Frau Doris Ettinger über das im Erdgeschoß des Amtsgebäudes befindliche Geschäfts- bzw. Gastlokal bleibt unverändert aufrecht.

Die der Pfarre und dem Tourismusverband Traunsee-Almtal jeweils zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten des Amtsgebäudes werden der Pfarre und dem Tourismusverband Traunsee-Almtal weiterhin unter den selben Bedingungen zur Verfügung gestellt.

3.2. Feuerwehrzeughaus

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1790, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, sowie des darauf befindlichen Feuerwehrzeughauses.

Der zwischen der KG und der Gemeinde über das Feuerwehrzeughaus abgeschlossene Bestandvertrag erlischt mit Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft durch die Gemeinde.

3.3. Weiteres Vermögen der KG

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in folgendes bei der Raiffeisenbank Almtal eGen, geführten Girokonto der KG ein:

- AT32 3412 7000 0002 1949

4. Ablauf der Auflösung, Gebühren und Grunderwerbssteuer

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF

BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Für die Übertragung der von der KG angekauften Liegenschaft EZ 1790, KG 42119 Grünau, Bezirksgericht Gmunden, fallen möglicherweise Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren an, da diese nicht von der Gemeinde im Zuge der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben in die KG eingebracht wurde. Gefestigte Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt.

Es gibt keine Wortmeldungen. Bürgermeister Kramesberger stellt daher den Antrag folgendes zu beschließen:

- (a) Die Aufgaben der
 - Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Amtsgebäuden,
 - Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen und Sammlung von Altstoffen dient (Bauhöfe und Altstoffsammelzentren) sowie
 - Errichtung und Verwaltung von Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrzeughäusernwerden künftig wieder von der Gemeinde Grünau im Almtal wahrgenommen.
- (b) Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG, FN 266019f, wird genehmigt.
- (c) Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG (Beilage 3 zum Protokoll) wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung

15. Beschlüsse für die Mitgliedschaft zur LEADER-Traunsteinregion in der Periode 2023 bis 2027

Die Gemeinde Grünau im Almtal ist Mitglied der LEADER-Traunsteinregion. Im Jahr 2023 beginnt die neue EU-Förderperiode, wofür gerade ein entsprechender Antrag mit einer aktualisierten Entwicklungsstrategie erarbeitet wird.

Die regionalen Zukunftsthemen werden sich in folgenden vier Aktionsfelder wiederfinden:

- . Steigerung der Wertschöpfung
- . Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe
- . Stärkung des Gemeinwohls
- . Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Im Falle der Anerkennung als LEADER-Region hat die Traunsteinregion wieder die Möglichkeit, LEADER-Fördermittel in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro zu nützen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde in Höhe von 1,50 Euro pro Einwohner/in hat sich seit 2008 nicht geändert. Er wird in erster Linie für die notwendige LEADER-Bürostruktur, die Öffentlichkeitsarbeit und für Regionalprojekte unter Trägerschaft des Vereines verwendet. Dieser Beitrag der Gemeinden ist notwendig, um die Eigenmittel-Finanzierung zu gewährleisten.

Die neue LEADER-Förderperiode ist mit 2023 bis 2027 festgelegt. Projektanträge sind ab der Anerkennung (Mitte 2023) bis voraussichtlich Ende 2027 möglich. Die Umsetzungen sind allerdings bis 2030 möglich. Das LEADER-Management ist als regionale Unterstützungsstruktur bis zu diesem Zeitpunkt zu sichern. Der Beschluss für den Gemeindebeitrag reicht deswegen bis ins Jahr 2030.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- a. Die Gemeinde Grünau im Almtal beschließt in ihrer Sitzung am 22.03.2022 die aktive Mitgliedschaft an der LEADER TRAUNSTEINREGION für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung. Dafür stellt die Gemeinde erforderliche Ressourcen (Räumlichkeiten, Verbreitung der LEADER - Informationen, ...) zur Verfügung und entsendet Vertreterinnen und Vertreter in Sitzungen und Themengruppen.
- b. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 1,50 Euro je Einwohnerin und Einwohner (mit Hauptwohnsitz) pro Jahr für den Zeitraum von 2023 bis einschließlich 2030 zu leisten. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht automatisch vorgesehen. Beschlüsse zur Änderung des Mitgliedsbeitrages fasst die Generalversammlung des Vereins.
- c. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der bis Ende April 2022 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses. Er überträgt den Vereinsorganen ebenso die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bis zum Abschluss der EU-Förderperiode, den 31. Dezember 2030.

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

16. Vergabe des Auftrages für die Aufschließung der Baugründe „Bauerwiese“ (Kanal, Wasser, Straße)

Die Baugründe „Bauerwiese“ sind schon seit Jahrzehnten als Bauland gewidmet. Nunmehr sollen die ersten Parzellen bebaut werden, sodass seitens der Gemeinde die entsprechende Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal) herzustellen ist. Konkret möchte ein Bauwerber im August mit den Bauarbeiten beginnen, sodass bis Ende Juli seitens der Gemeinde die Arbeiten erledigt sein müssen.

Zu diesem Zweck wurde die Hydro-Ingenieurplanung GmbH aus Ansfelden beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu veranlassen. Die Anbotöffnung am 28.02.2022 hat folgendes Ergebnis gezeigt:

Firma	Anbotsumme ohne MWSt
	Nachlässe/Rabatte berücks.
Angebot 1	377.984,81
Angebot 2	397.945,28

WDS-Bau GmbH	282.397,33
Angebot 4	293.885,67
Angebot 5	281.844,78

Ein weiteres Angebot wurde ausgeschieden und nicht geöffnet, weil es verspätet eingelangt ist.

Im Rahmen der bisherigen Prüfung der Angebote durch die Hydro-Ingenieurplanung GmbH aus Ansfelden wurde als Best- und Billigstbieter die Fa. WDS-Bau GmbH aus Perg festgestellt.

Ausscheiden des Angebotes Nr. 5:

Das Angebot 5 hat die für den Wasserleitungsbau erforderliche Gewerbeberechtigung nicht nachgewiesen. Bei der Angebotsabgabe war der diesbezügliche Subunternehmer, der die erforderliche Gewerbeberechtigung hat, zwar genannt worden, aber es war dafür keine, vom Subunternehmer unterfertigte Subunternehmerbestätigung (ist zwingend notwendig) beigelegt.

Weiters wurde bei einer Position ein Spekulationspreis angeboten. Bei den 4, im Angebot enthaltenen Positionen für die Abrechnung von Formstücken nach „Verrechnungseinheiten“ (1 VE = € 1.- lt. Preisliste) hat die Firma 3 von den 4 Positionen in preislich üblicher und somit auch richtiger Form mit (Nachlässe auf die Preislisten berücksichtigt) Einheitspreisen zwischen 0,54.-/1 VE und 0,62.-/1 VE angeboten.

Bei der 4. dieser Art von Positionen wurden jedoch satte 5,30.-/1 VE (!) angeboten – das sind fast 900 % (!) Preissprung zu den restlichen drei VE-Positionen; dies vermutlich deswegen, da genau bei dieser einen Position die Menge sehr gering in der Ausschreibung enthalten ist (da dürfte dem Projektanten bei den Massen leider ein Kommasturz unterlaufen sein), sich dadurch der Angebotspreis auch bei Einsetzen eines hohen Einheitspreises bei dieser geringen Menge nicht merklich nach oben bewegt, jedoch die Formstücke tatsächlich aber beim Bau anfallen werden, somit auch zur Abrechnung gelangen und dadurch diese tatsächlich dann anfallenden VE mit einem exorbitanten Einheitspreis multipliziert, sodann einen hohen Gesamtpreis für diese Position ergeben.

Dies hat die Firma bei der Kalkulation sichtlich erkannt, jedoch aber keine etwaige Rückfrage an den Projektanten dahingehend gestellt, somit diese Situation spekulativ ausgenutzt und diese Position extrem hoch mit dem Ziel, dass diese „Rechnung“ möglicherweise mit hohem Preisgewinn „aufgehen“ kann, ausgepreist. Als seriöser Kaufmann kann man – oder soll man sowas schon erkennen, aber keinesfalls ausnutzen, sondern dies dem Ausschreiber umgehend mitteilen, sodass dieser noch vor der Angebotsabgabe entsprechend reagieren kann.

Die richtige Menge wären statt 2 VE , 2.000 VE gewesen (entspricht etwa der Menge, die bei so einem Bauvorhaben für PVC-Formstücke üblicherweise anfällt) , was im gegenständlichen Fall hieße, dass die Firma – im Zuge der Abrechnung – sodann daraus € 10.600.- gemacht hätte, obwohl dies tatsächlich nur (bei ohne Spekulation) rd. € 1.080.- ausmachen würde. Dies nennt man ganz klare „Spekulation“.

Bundesrat Steinmaurer fragt an, ob Tagespreise angeboten wurden und ob dies in der Angebotsprüfung bzw. Angebotsreihung berücksichtigt wurde.

Der Amtsleiter berichtet dazu, dass die Angebote durch die Hydro-Ingenieurplanung GmbH aus Ansfelden geprüft wurden und die Fa. WDS-Bau GmbH aus Perg als

Best- und Billigstbieter festgestellt wurde. Der Amtsleiter kann jedoch nicht zu Detailfragen der Angebotsprüfung antworten.

Bundesrat Steinmaurer ist der Meinung, dass man vor der Auftragsvergabe dies prüfen sollte.

Der Amtsleiter berichtet, dass die Arbeiten Ende Juli 2022 abgeschlossen werden sein müssen, weil im August bereits die ersten Häuslbauer mit dem Bau beginnen möchten. Eine Auftragsvergabe in der Gemeinderatssitzung im Juni wäre zu spät.

Der Bürgermeister stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Arbeiten „Aufschließung Bauernwiese“ (Straße, Wasser, Kanal) hinsichtlich Erd-, Bau-, Rohrverlegungs- und Montagearbeiten Gas- und Sanitärtechnik vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land Oberösterreich (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft) an die Fa. WDS-Bau GmbH aus Perg zum Preis von netto € 282.397,33 vergeben. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

17. Amtsgebäude; Mietverträge mit Frau Ettinger Doris (Café) und der Raiffeisenbank Almtal e.Gen. (Bank)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 den Mietverträgen zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG mit der Almtaler Volksbank reg. GenmbH und Herrn Feichtner Rene betreffend Bank- bzw. Caféräumlichkeiten im neuen Amtsgebäude zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde das Mietverhältnis mit der Volksbank beendet. Auch beim Mietvertrag für das Café hat es mittlerweile mehrere Vertragspartnerwechsel gegeben. Die derzeitige Cafépächterin Ettinger Doris hat zusätzliche Lagerräumlichkeiten (ehem. Besprechungsraum und Tresorraum Bank) hinzubekommen. Die Raiffeisenbank Almtal e.Gen. möchte die Restflächen der ehemaligen Volksbank anmieten.

Mit Frau Ettinger Doris soll ein neuer Mietvertrag mit Vertragsbeginn 01.04.2022 genehmigt werden. Mit der Raiffeisenbank Almtal e.Gen. soll ein neuer Mietvertrag mit Vertragsbeginn 01.09.2022 genehmigt werden.

Der Bürgermeister berichtet über die Vorgespräche sowie über die geplante Verlegung des Banksitzes der Raiffeisenbank nach Scharnstein.

Die Mietverträge sind während der Amtsstunden sowie während der Fraktionssitzungen aufzulegen.

Seitens der Raiffeisenbank wurde angefragt, ob der Kündigungsverzicht von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt werden könnte, was seitens der Gemeinderatsfraktionen jedoch abgelehnt wird. Am gestrigen Tag hat Dir. Wienerroither dem Gemeindeamt noch per Mail mitgeteilt, dass die Standortfrage in Scharnstein noch nicht geklärt ist und der Projektstart nicht abgeschätzt werden kann. Die Raiffeisenbank möchte dies vorher abstimmen, bevor man einen Mietvertrag abschließt. Man möchte im April die weitere Vorgehensweise absprechen. Aus diesem Grund soll vorerst nur der Mietvertrag mit dem Café abgeschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Mietvertrag mit Frau Ettinger Doris für das Café (Beilage 4 zum Protokoll) die Zustimmung erteilen und genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

18. Allfälliges

GR Ettinger Johann erkundigt sich, warum die Straßensperre der Kefergasse so lange dauerte. Es hat sich fast niemand an die Sperre gehalten.
Bürgermeister Kramesberger berichtet, dass wegen der Sturmschäden eine unmittelbar drohende Gefahr für die Kefergasse wegen umfallender Bäume gegeben war. Wegen Berücksichtigung eines Telekomkabels konnten die Bäume erst nach einigen Tagen entfernt werden.

Vizebürgermeister Stockhammer regt an, dass man sich seitens der Gemeinde bei der Ukraine-Hilfe nach Möglichkeit beteiligen bzw. vorbereiten soll.

GR VDir. Schiefermair berichtet, dass eine Familie aus der Ukraine (4 Personen) eine Wohnung benötigt. Weiters ersucht VDir. Schiefermair die Gemeinde um Information, sobald schulpflichtige Kinder angemeldet werden.

Bundesrat Steinmaurer berichtet, dass das Skigebiet Kasberg angeblich in die Landesholding aufgenommen werden soll.

Bürgermeister Kramesberger berichtet, dass am Wochenende LR Achleitner in Grünau gewesen ist. Bürgermeister Kramesberger war bei dem Besuch jedoch nicht eingeladen. Sobald Bürgermeister Kramesberger nähere Informationen hat, wird er die Gemeinderatsfraktionen hierüber informieren.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr